

BESTÄTIGUNG

zur Vorlage bei der **Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Landsberg.**

Ich bestätige, dass

Herr /Frau/ Neutrale Anrede: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ, Ort: _____

Straße _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

**im Schuljahr ____ / ____ in unserer Einrichtung das nach § 13 BFSO* vorgeschriebene
Praktikum ableisten kann.**

Praktikumsstelle: _____

Mentor/Mentorin: _____

PLZ, Ort: _____

Straße: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/ Stempel

Praktikumstage sind voraussichtlich:

- SJ 1 Montag **oder** Mittwoch
- SJ 2 Dienstag **oder** Donnerstag
- jeweils 1 Tag pro Woche sowie einzelne Blockpraktika

§ 13 Fachpraktische Ausbildung (Berufsfachschulordnung)

- (1) ¹Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.
- (2) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsstelle Folge zu leisten. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- (3) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, ab November des ersten Schuljahres in der Regel in außerschulischen Einrichtungen, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu vier Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. ⁴Ein Block darf höchstens zwei Wochen mit jeweils 38 Zeitstunden umfassen. ⁵Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Berufsfachschule.
- (4) Bei einer Häufung von versäumten Tagen in der fachpraktischen Ausbildung, bei Betriebspraktika oder Praktika können Schülerinnen und Schüler zur Nachholung verpflichtet werden.
- (5) ¹Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden. ³Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.